



Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
JVA Hahnöfersand

Stand: März 2018

Merkblatt für Besucher
des Jugendvollzugs der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Besuch von Verwandten und Freunden hat im Jugendvollzug eine besondere Bedeutung. Damit Besuchsannahme und Besuchsablauf störungsfrei verlaufen, ist es wichtig, dass von Ihnen, den Besucherinnen und Besuchern, bestimmte Regeln beachtet werden:

1. Regelungen zur Besuchsdurchführung:

Grundsätzliches:

Sie haben in der Regel die Möglichkeit, Inhaftierte der JVA Hahnöfersand alle vierzehn Tage für jeweils 2 Stunden (Jugendstrafgefangene) bzw. dreimal im Monat für jeweils 1 Stunde 20 Minuten (Untersuchungsgefangene) zu besuchen. Bei einem Besuch können **maximal zwei Besucher** erscheinen. Weil die Transport- und Besuchsmöglichkeiten begrenzt sind, **zählen auch Babys und Kleinkinder als Besucher**.

Zusätzlich zu dem o. g. Regelbesuch wird ein wöchentlicher Besuchstermin angeboten, an dem Kinder den für sie sorgeberechtigten Inhaftierten besuchen können.

Zum Besuchstermin bringen Sie bitte immer ein **gültiges Legitimationspapier** (u. a. BPA, Reisepass, Ausweisersatzpapier mit Lichtbild + Dienstsiegel) und ggf. die gerichtlich ausgestellte **Besuchsgenehmigung** (vgl. Besonderheiten für Untersuchungsgefangene) mit. Ohne eines der genannten Ausweispapiere können Sie nicht in die Anstalt eingelassen werden.

Am Besuchstag bitten wir Sie, sich **spätestens 15 Min. vor dem vereinbarten Besuchstermin unmittelbar am Eingang zur Anstalt** („Tor Cranz“) einzufinden. Dort werden Sie von einem Bediensteten in Empfang genommen und vom Anstaltsbus abgeholt. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass die Anstalt ca. 3 km von der nächstgelegenen HVV-Bushaltestelle „Cranzer Elbdeich“ (Buslinie 150 ab Altona, 257 ab Neugraben) entfernt liegt. Bitte erscheinen Sie pünktlich: verspätet Eintreffende können wir grundsätzlich für den Besuchstermin nicht mehr berücksichtigen. Auch einen umgehenden Ersatztermin können wir wegen der eng bemessenen Zeitpläne in aller Regel nicht anbieten. Wenn Sie mit einem Kraftfahrzeug anreisen nutzen Sie bitte den Parkplatz ca. 100 m vor dem Anstaltstor. Der Wenderaum vor dem Anstaltstor darf grundsätzlich nicht beparkt werden.

Jugendstrafgefangene:

Besuchszeiten

Donnerstags	17:00 Uhr – 18:00 Uhr (nur SothA)
Freitags	16:15 Uhr – 18:15 Uhr
Samstags	09:15 Uhr – 11:15 Uhr und 14:15 Uhr – 16:15 Uhr
Sonntags	14:15 Uhr – 16:15 Uhr

Besuchsanmeldung

Sie sprechen mit Ihrem inhaftierten Angehörigen oder Freund einen Wunschtermin ab. Diesen Wunschtermin gibt Ihr inhaftierter Angehöriger oder Freund an den jeweiligen Wohngruppenbeamten weiter. Der Wohngruppenbeamte bestätigt den Wunschtermin oder benennt, wenn der Termin bereits ausgebucht ist, einen Ausweichtermin. Der Inhaftierte teilt Ihnen dann den tatsächlichen Termin mit.

Untersuchungsgefangene:

Besuchszeiten

Mittwochs	14:00 Uhr – 15:20 Uhr
Sonntags	09:30 Uhr – 10:50 Uhr

Besuchsanmeldung

Als Besucher eines Untersuchungsgefangenen müssen Sie ggf. bei der zuständigen Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes eine Besuchsgenehmigung beantragen, sofern die Erteilung der Besuchsgenehmigung nicht der Anstalt obliegt. Ob dies erforderlich ist, wird Ihnen bei Gericht oder auf Nachfrage auch durch die Anstalt mitgeteilt.

Haben Sie durch das Gericht eine Besuchsgenehmigung erhalten oder ist für den von Ihnen geplanten Besuch keine Besuchsgenehmigung erforderlich, können Sie in der JVA Hahnöfersand unter der Rufnummer (040) 428 36 – **214** in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 14:30 Uhr – 16:30 Uhr einen Besuchstermin vereinbaren.

Alternativ dazu haben Sie die Möglichkeit, uns unter der Adresse jvahsbesuchsannahme@justiz.hamburg.de Ihren Besuchswunsch und einen Wunschtermin mitzuteilen. Wir benötigen in der Mail **Ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** sowie die **persönlichen Daten des Inhaftierten** (Namen, Vorname und Geburtsdatum), den Sie besuchen möchten. Ihre Mail muss uns **am Vortag des von Ihnen gewünschten Besuchstermins bis 10:00 Uhr** erreichen, damit wir sie bearbeiten können. Sie erhalten von uns dann bis 16:00 Uhr ebenfalls per Mail eine **Antwort, ob Ihr Besuch zu dem von Ihnen gewünschten Termin möglich ist.**

Bitte beachten Sie, dass Sie mit einer Mail nur einen Besuch anmelden können und hängen Sie Ihrer Mail keine weiteren Dateien an – wir müssen dann die Mail aus Sicherheitsgründen ungelesen löschen.

Sehen Sie bitte auch davon ab, auf diesem Wege „Weiteres“ mit uns klären zu wollen. Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an die betreuenden Mitarbeiter (siehe weiter unten).

Kinderbesuch:

Zusätzlich haben Jugendstrafgefangene und Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, sich von Kindern, für die sie sorgeberechtigt sind, besuchen zu lassen. Auch dieser Besuch muss wie oben beschrieben beantragt werden.

Besuchszeit für Kinder

Montags	14:00 Uhr – 15:00 Uhr
---------	-----------------------

Allgemeine Verhaltensregeln beim Besuch:

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung müssen wir Ihren Besuch davon abhängig machen, dass Sie sich mit unseren Sicherheitskontrollen einverstanden erklären. Sollten wir bei einer Sicherheitskontrolle unerlaubte Gegenstände bei Ihnen finden oder Sie einen angetrunkenen oder berauschten Eindruck machen, können Sie vom Besuch ausgeschlossen werden. Während des Besuchs dürfen Sie nichts übergeben bzw. annehmen. Wollen Sie etwas übergeben, wenden Sie sich **vor** dem Besuch mit Ihrem Anliegen an den Besuchsbeamten. Bei einem Übergaberversuch wird Ihr Besuch grundsätzlich abgebrochen. Bedenken Sie bitte, dass grobe Verstöße gegen diese Besuchsregelung zudem zu einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Besuchsausschluss führen

können. Werden Gegenstände mitgebracht, deren Besitz unter Strafe gestellt ist, wird die Anstalt zudem Strafanzeige erstatten.

Bitte beachten Sie, dass in **allen** Räumlichkeiten der Anstalt nicht geraucht werden darf.

2. Pakete

Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene

Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene dürfen dreimal im Jahr – jeweils einmal innerhalb eines 4-Monatsintervalls – ein Nahrungs- und Genussmittelpaket erhalten. **Die Inhaftierten müssen den Erhalt des Paketes beantragen** und teilen Ihnen mit, wann und mit welchem Höchstgewicht ein Paket von Ihnen mitgebracht oder zugesandt werden kann, denn:

Pakete werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vollzugsabteilungsleiter angenommen.

Fragen Sie daher bitte den potentiellen Empfänger **vor** Absendung des Paketes, ob ihm der Empfang eines Paketes durch die Anstalt genehmigt wurde.

Wenn Sie das Paket nicht per Post zusenden wollen, können Sie das Paket auch **Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 16:00 Uhr** am Anstaltstor abgeben.

Pakete müssen Namen und Anschrift des Absenders und den Namen des Empfängers tragen. Zudem muss eine Inhaltsangabe beigefügt sein (Sie erhalten von den Mitarbeitern vor/nach dem Besuch bzw. von Ihrem inhaftierten Angehörigen/Bekanntem/Freund eine Übersicht der genehmigten Nahrungs- und Genussmittel).

Pakete werden nicht angenommen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Empfang von Wäschepaketen

Alle Jugendstrafgefangenen und jungen Untersuchungsgefangenen der JVA Hahnöfersand haben die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten (jeweils 1 x innerhalb eines 4-Monatsintervalls) nach dem obigen Antragsverfahren drei Wäschepakete zu erhalten.

Zusätzlich ist ein Zugangswäschepaket für junge Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene, die sich selbst gestellt haben, bis zu vier Wochen nach Zugang und für alle Inhaftierten ein Entlassungswäschepaket in einem Zeitraum von vier Wochen vor der Entlassung erlaubt.

Maximaler Umfang eines Wäschepaketes:

- 15 Unterhosen/Shorts
- 15 Unterhemden/T-Shirts
- 5 Hemden
- 5 Hosen
- 5 Jacken/Mäntel
- 15 Strümpfe/Socken
- 1 Bademantel
- 4 Badelaken/Handtücher
- 2 x Bettwäsche (2 x Laken, 2 x Bezug u. 2 x Kopfkissen; – nur vollständig -)

Leder- und Tarnbekleidung (Camouflage-Design) sowie Textilien mit gewalt- oder drogenverherrlichenden Aufdrucken sind grundsätzlich nicht gestattet.

Ein Inhaftierter darf auch andere Pakete u. a. mit Unterrichts-/Fortbildungsmaterialien und Gegenständen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung erhalten. Hierfür bedarf es immer der

vorherigen Genehmigung der Anstalt. Der Inhaftierte muss also zunächst selbst einen Antrag auf Paketannahme stellen. Solche Pakete dürfen zudem grundsätzlich nur durch von der Anstalt hierfür zugelassenen Fach- und Versandhändlern übersandt werden. Wenn Sie solche Pakete für einen Insassen bestellen, informieren Sie sich bitte vorab in der Anstalt, welche Händler und Gegenstände zugelassen sind.

Nachfolgend geben wir eine Übersicht über die gebräuchlichsten zugelassenen Gegenstände:

- Fernseher LCD-/LED- Technik (Flachbildschirme) bis max. 55 cm/22"
- Radiokassettenrecorder mit CD-Player und integrierte Boxen
- Kopfhörer (kein Funk)
- Elektrischer Rasierapparat; Bart- & Haarschneidemaschine
- Taschenrechner ohne Speicher
- Tischlampe, Wecker
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- Gesellschaftsspiele/Brettspiele/Puzzle (bis 500 Teile)

3. Geldeinzahlungen

In der JVA Hahnöfersand ist es grundsätzlich nicht möglich, Bargeld einzuzahlen (ausgenommen hiervon ist lediglich die Annahme von Geldern für die Auslösung von sog. Ersatzfreiheitsstrafen).

Sie haben deshalb die Möglichkeit, unter der u. a. Kontoverbindung Gelder einzuzahlen:

JVA Hahnöfersand, Postbank Hamburg
IBAN: DE85 2001 0020 0040 0882 06
BIC: PBNKDEFF

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass unter

„Verwendungszweck“ **Name, Vorname und Geburtsdatum des Insassen**

aufgeführt sind. **Nur dann kann das Geld zugeordnet werden** und für die Bestimmung (z. B. Einkauf, Telefonieren) schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Bei Jugendstrafgefangenen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Jugendstrafgefangene haben ein sogenanntes Überbrückungsgeld anzusparen. Das angesparte Geld wird den Gefangenen grundsätzlich erst zur Entlassung ausgezahlt. Solange die festgelegte Ansparsumme des Überbrückungsgeldes nicht erreicht ist, steht eingezahltes Geld den Gefangenen nicht zur Verfügung.

Ausgenommen hiervon sind nur Einzahlungen für Zusatzeinkäufe. Jugendstrafgefangene müssen einen solchen Zusatzeinkauf beantragen. Zahlen sie nur dann Geld für Jugendstrafgefangene ein, wenn Sie wissen, dass ein Antrag auf Zusatzeinkauf genehmigt ist oder der Inhaftierte das Überbrückungsgeld voll angespart hat. Anderenfalls kann der Inhaftierte nicht über das eingezahlte Geld verfügen.

4. Kontakt zu Mitarbeitern der Anstalt

Möchten Sie als Sorgeberechtigter oder naher Angehöriger mit einem betreuenden Mitarbeiter reden, melden Sie diesen Wunsch bitte vorher telefonisch (**040 - 428 36 - 0**) an.

Freundliche Grüße
Die Anstaltsleitung